

# ZH\_OBERGERICHT PS150224 vom 9. Dezember 2015

ZH Obergericht, 2015-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS150224](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS150224)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS150224 du 9 décembre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT PS150224 del 9 dicembre 2015

## Erwägungen

### E. 1

Am 22. September 2014 stellte das Betreibungsamt Zürich 9 in der Betreuung Nr. 1 auf Begehren der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (im Folgenden: Gläubigerin) einen Zahlungsbefehl gegen die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (im Folgenden: Schuldnerin) aus über Forderungsbeträge von CHF 1'465.40 nebst Zins zu 8% seit 16. Juli 2014 (ausstehende Beträge für betriebliche Altersvorsorge gemäss Rechnungen bis 16. Juni 2014), CHF 30.00 (Mahngebühr) und CHF 50.00 (Bearbeitungsgebühr). Es wurde kein Rechtsvorschlag erhoben (act. 7/2/1). Am 11. Dezember 2014 stellte das Betreibungsamt die Konkursandrohung aus (act. 7/2/2). Mit Eingabe vom 20. Oktober 2015 stellte die Gläubigerin beim Bezirksgericht Zürich das Konkursbegehren (act. 7/1). Mit Urteil vom 26. November 2015 eröffnete die Vorinstanz den Konkurs über die Schuldnerin (act. 4 = act. 7/9). Dieser Entscheid wurde der Schuldnerin am 30. November 2015 zur Abholung avisiert (act. 7/12). Mit Eingabe vom 2. Dezember 2015 (Datum Eingang) erhob die Schuldnerin rechtzeitig Beschwerde und stellte den Antrag, das angefochtene Urteil sei aufzuheben und das Konkursverfahren sei einzustellen (act. 2). Am 7. Dezember 2015 zahlte die Schuldnerin bei der Obergerichtskasse CHF 750.00 und CHF 2'250.00 ein und ergänzte während laufender Rechtsmittelfrist die Beschwerde (act. 9 bis 12). Der Betrag von CHF 750.00 wird als Vorschuss für das zweitinstanzliche Verfahren entgegengenommen, die Summe von CHF 2'250.00 als Hinterlegung der Forderung. Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen. Das Verfahren ist spruchreif.

### E. 2.1

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise sind unabhängig davon zulässig, ob sie vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind, müssen

- 3 - indes vor Ablauf der Beschwerdefrist beigebracht werden (BGE 136 III 294 und BGE 139 III 491). Die der Konkursöffnung zugrunde liegende Forderung beträgt samt Zins CHF 1'705.35 (act. 13). Die Schuldnerin hat die Forderung durch den bei der Kasse des Obergerichts einbezahlten Betrag von CHF 2'250.00 (act. 12) hinterlegt. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 400.00 sowie die Kosten für das Verfahren des Konkursamtes wurden durch Zahlung von CHF 1'000.00 an das Konkursamt C. \_\_\_\_\_ vom 1. Dezember 2015 (act. 5/1) hinterlegt. Der Konkurshinderungsgrund der Tilgung bzw. Hinterlegung ist erfüllt. Der Konkurs ist aufzuheben, sofern die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht hat.

## E. 2.2

Die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit setzt zunächst eine substantiierte Behauptung voraus. Der Schuldner muss somit seine finanziellen Verhältnisse zumindest in groben Zügen offen legen und anhand der Einnahmen und Ausgaben sowie der liquiden Mittel angeben, wie er die anstehenden Schulden bezahlen kann. Auch wenn der Schuldner die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen seine Behauptungen allein nicht. Er muss die Angaben durch objektive Anhaltspunkte untermauern, so dass das Gericht zur Überzeugung gelangen kann, dass die Behauptungen zutreffend sind, auch wenn das Gegenteil noch für möglich gehalten wird (BGE 132 III 715 E. 3.1, BGer 5A\_726/2010 E. 3.2.1). Zahlungsfähig ist der Schuldner, wenn er über ausreichende liquide Mittel zur Begleichung der fälligen Schulden verfügt. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint. Grundsätzlich als zahlungsunfähig erweist sich ein Schuldner, der beispielsweise Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Die Beurteilung beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten eines Konkursiten gewonnenen Gesamteindruck (BGer 5A\_912/2013 E. 3).

- 4 - Die Schuldnerin wurde am 25. April 2012 im Handelsregister eingetragen. Sie betreibt den Betrieb einer Disco-Bar mit Live-Musik und DJ (act. 8). Bereits kurz nach der Gründung wurde sie im August 2012 erstmals betrieben. Seither wurden in einem Zeitraum von 39 Monaten 31 Betreibungen in einem Gesamtbetrag von CHF 90'125.50 verzeichnet. Zurzeit sind betriebene Forderungen von CHF 40'568.45 offen und in acht Fällen wurde bereits die Konkursandrohung ausgestellt (act. 10/2). Selbst Beträge von weniger als CHF 1'000.00 zahlte die Schuldnerin erst auf Druck der Betreibung hin. Die aktuelle Bilanz per 31. Oktober 2015 weist kurzfristige Verbindlichkeiten von CHF 168'819.67 und liquide Mittel von CHF 16'679.27 aus (act. 10/4). Die Schuldnerin erzielte im Jahr 2014 bei einem Gesamtertrag von CHF 852'601.56 (hauptsächlich Restaurant-Umsatz) einen Gewinn von CHF 38'735.30. Im Jahr 2015 (Januar bis Oktober) wurde ein Gesamtertrag von CHF 529'099.65 sowie ein Verlust von CHF 5'904.12 erzielt (act. 10/4 und 10/7). Die seit Gründung der Gesellschaft angespannte finanzielle Lage hat sich aufgrund der Umsatz- und Ertragsentwicklung in jüngster Zeit noch verschärft. Die Schuldnerin ist nach wie vor nicht in der Lage, auch nur die dringendsten Verbindlichkeiten zu erfüllen und neue Betreibungen zu vermeiden. Im Gegenteil kommt es immer häufiger zu Konkursandrohungen und es sind vollstreckbare Zahlungsbefehle vorhanden. Die Schuldnerin behauptet nicht, es bestehe Aussicht darauf, dass sich die Situation in naher Zukunft bessern könnte. Wenn sie geltend macht, die Konkursöffnung hätte sich vermeiden lassen, wenn das Betreibungsamt eine Zahlung statt der Betreibung Nr. 2 der Betreibung Nr. 1 gutgeschrieben hätte, so belegt dies die Zahlungsfähigkeit nicht, da die Reihenfolge der Tilgung an der Gesamtbelastung nichts ändert. Offensichtlich ist die Schuldnerin nicht in der Lage, wenigstens diejenigen Forderungen vollumfänglich zu tilgen, für die bereits eine Konkursandrohung ausgestellt wurde. Abgesehen von der der Konkursöffnung zugrunde liegenden Betreibung sind Ausstände im Gesamtbetrag von CHF 18'769.10 vorhanden, für die bereits eine Konkursandrohung vorliegt. Aus dem Gesagten geht hervor, dass keine objektiven Anhaltspunkte für die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin vorliegen. Die Beschwerde ist deshalb abzuwei-

- 5 - sen. Nur am Rand bleibt zu erwähnen, dass die Schuldnerin das behauptete Gut- haben bei der UBS AG nicht belegt hat, was zur Glaubhaftmachung der geltend gemachten liquiden Mittel aber nötig gewesen wäre.

### **E. 3**

Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Prozessentschädigungen sind nicht zuzusprechen; der Schuldnerin nicht wegen Unterliegens, der Gläubigerin nicht mangels Umtrieben in diesem Verfahren. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.